

Aus dem Gemeinderat Sitzung vom 26.02.2019

▪ Anfragen

Ein Gemeinderatsmitglied hat sich nach dem Backlosverkauf auf dem Rathaus erkundigt. Die Verwaltung hat erklärt, dass der Verkauf bislang gut funktioniert.

▪ Bücherhaus

Durch den Wegfall der Gemeindebücherei aufgrund des Brandes der Rulamanschule gibt es seit Herbst 2018 keine Gemeindebücherei mehr. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung vom 18.09.2018 bereits über die Anschaffung einer alten Telefonzelle als Büchertauschbörse als Ersatz für eine Bücherei beraten. In der Sitzung vom 11.12.2018 wurde anhand der sehr hohen Kosten für den Bezug der Telefonzelle und der dann noch anstehenden Kosten für den Ausbau beschlossen, den Jugendclub „Karra“ um einen Entwurf zu bitten.

Durch die fortgeschrittene Planung für den Wiederaufbau der Rulamanschule ist nunmehr absehbar, dass es in der Schule künftig nur noch eine reine Schülerbücherei geben wird und entsprechend sollte mit einem Platz für eine „Büchertauschbörse“ auch eine dauerhafte Lösung angestrebt werden. Als Standort wäre z.B. der geschotterte Platz direkt am Rathaus denkbar.

Der Entwurf für ein Bücherhaus wurde von zwei Jugendlichen des „Karra“ vorgestellt. Die Jugendlichen haben ein Häuschen in Form eines Buches entworfen, das an der Vorderseite verglast ist und so viel Licht in den Innenraum gelangt. Eine Stromanbindung wäre somit nicht erforderlich. Im Bücherhaus könnten auch Broschüren und Flyer für Touristen ausgelegt werden, da am Wochenende die Auslage im Rathaus nicht zur Verfügung steht.

Die Jugendlichen haben vom Gremium großes Lob für ihr Konzept erhalten. Der Jugendclub „Karra“ wurde auf der Basis der vorgestellten Planung einstimmig beauftragt, im dargestellten Kostenrahmen das Bücherhaus als dauerhafte Tauschbörse in Grabenstetten zu erstellen.

▪ Bauangelegenheiten

Der Gemeinderat hat den nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben einstimmig das Einvernehmen erteilt:

- Umbau und Einbau von Wohnungen in das bestehende Gebäude, Heerweg 5, Grundstück Flst. 6300
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Eschenweg 27, Grundstück Flst. 7909
- Erstellung einer Balkonanlage, Schlattstaller Straße 30, Grundstück Flst. 187
- Anbau einer Maschinenhalle, Ziegelstraße 29/1, Grundstück Flst. 2746
- Antrag auf Nutzungsänderung, Römersteinweg 4, Grundstück Flst. 1019/1
- Neubau der Rulamanschule, Böhringer Straße 10/1, Grundstück Flst. 712

- **Bebauungsplan „Auf dem Berg“
Aufstellungsbeschluss**

1. Anlass zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans

ist der Antrag der Deutschen Telekom auf Errichtung eines Funkmastes für die Telekommunikation.

2. Ziele und Zwecke der Planung Planänderung

Nachdem die Versorgung der Gemeinde Grabenstetten im Bereich Mobilfunk sehr mangelhaft ist, möchte die Deutsche Telekom in Grabenstetten einen Funkmast für die Telekommunikation erstellen.

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort ist man von Seiten der Gemeinde zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der nördliche Teil des Flst.-Nr. 2800 aufgrund seiner Höhenlage und seinem angemessenen Abstand zur Wohnbebauung am besten für eine solche Anlage eignet.

Neben dieser Telekommunikationseinrichtung soll in diesem Zusammenhang auch eine Fläche für eine weitere Baumöglichkeit einer Vereinsunterkunft ausgewiesen werden.

3. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Die Änderung des Bebauungsplans wird damit nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs.2 BauGB).

Der Flächennutzungsplan ist deshalb im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes zu ändern.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen:

1. Der Bebauungsplan 2. Änderung und Erweiterung „Auf dem Berg“ wird nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB geändert und erweitert.
2. Der künftige räumliche Geltungsbereich (schwarz umrandet) ergibt sich aus dem Lageplan vom 26.02.2019 im Maßstab 1:500 der Planungsgemeinschaft HS-GmbH/URBA Architektenpartnerschaft.

- **Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Grabenstetten**

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Auf dem Berg“ hat sich nach Rücksprache mit dem Landratsamt Reutlingen ergeben, dass der Flächennutzungsplan zu ändern ist. Grund hierfür ist, dass die Fläche auf welcher der Funkmast für die Deutsche Telekom errichtet werden soll und eine mögliche weitere Fläche für eine Vereinsunterkunft im geltenden Flächennutzungsplan als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen ist.

Um aber die geplanten Vorhaben genehmigungsfähig zu machen, sind die bisherigen Grünflächen sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan als Sondergebiet mit einer entsprechend definierten Nutzung festzulegen.

Um nach Möglichkeit ohne großen Zeitverlust diese Änderung durchzuführen, ist es sinnvoll, beide Planänderungen im Parallelverfahren durchzuführen. Zudem wäre aus Sicht der Gemeinde zu überlegen, ob in diesem Zusammenhang nicht weitere sinnvolle bzw. notwendige Flächennutzungsplanänderungen mit durchgeführt werden, soweit sie bereits heute absehbar sind.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Bebauungsplanänderung und Erweiterung „Auf dem Berg“ zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Unterstützung eines Planungsbüros die Flächennutzungsplanänderung in die Wege zu leiten. Dabei sind auch weitere Änderungen zu prüfen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Einholung eines Honorarvorschlages die Planungsbüros URBA und Hans Sigel GmbH mit der Flächennutzungsplanänderung zu beauftragen.

▪ **Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten**

Bei der Corpsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Grabenstetten am 26.01.2019 stand die Wahl des Feuerwehrkommandanten an.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) ist der Kommandant in geheimer Wahl aus der Mitte der Einsatzabteilung von den anwesenden aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Bei der im Rahmen der Corpsversammlung abgehaltenen Wahl wurde einstimmig Herr Andreas Müller gewählt.

Diese Wahl bedarf gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Grabenstetten der Zustimmung des Gemeinderates. Anschließend erfolgt die Bestellung durch den Bürgermeister. Der Gemeinderat hat gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG der Wahl von Herrn Andreas Müller zum Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grabenstetten auf die Dauer von fünf Jahren einstimmig zugestimmt.

▪ **Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019**

Dem Gremium wurde der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 vorgestellt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Gremium entsprechend dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf einstimmig erlassen.

Die kommunale Finanz- und Investitionsplanung 2020-2022 wurde einstimmig wie vorgelegt beschlossen.

- **Genehmigung von Spenden**

Der Gemeinderat hat die Annahme und Vermittlung von drei Spenden in Höhe von insgesamt 609,70 € genehmigt.

- **Durchführung der Bestattungshandlungen auf dem Friedhof der Gemeinde Grabenstetten
Neuer Vertrag mit der Fa. Weible Kommunale & Private Dienstleistungen GmbH & Co. KG
Neufestlegung der Bestattungsgebühren
Änderung der Friedhofssatzung**

Aufgrund einer Umfirmierung und aufgrund der Tatsache, dass der Vertrag mit der Gemeinde Grabenstetten schon seit 01.03.1994 unverändert bestand, hat die Fa. Weible, Kommunale & private Dienstleistungen GmbH & Co. KG den Vertrag zur Durchführung von Bestattungshandlungen fristgerecht auf 31.12.2018 gekündigt. Die Ausschreibung der Leistungen ergab nur einen Bewerber, nämlich die Fa. Weible, Kommunale & private Dienstleistungen GmbH & Co. KG, die ja auch bei der Kündigung schon angedeutet hat, weiter Interesse an der Übernahme der hoheitlichen Tätigkeit zu haben. Der entsprechende Vertragsentwurf wurde dem Gremium vorgelegt. Insbesondere beantwortet dieser Vertragsentwurf detailliert, wo die Abgrenzung zwischen hoheitlicher Tätigkeit im Auftrag der Gemeinde und privater Tätigkeit als Bestattungsunternehmer ist.

Bisher wurden die Kosten für die hoheitlichen Tätigkeiten von der Fa. Weible direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt. Korrekter ist es jedoch, so wird es auch vom Gemeindetag empfohlen, dass diese Kosten über die Gebührenkalkulation von der Gemeinde verrechnet werden.

Entsprechend wurden diese Kosten in voller Höhe, so wie sie künftig der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, in das Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung aufgenommen. Diese Kosten wurden bisher schon zu 100 % von den Hinterbliebenen beglichen und sollen auch künftig zu 100 % ohne Verwaltungskostenaufschlag weitergegeben werden. Hierfür wird im Gebührenverzeichnis ein neuer Abschnitt „Bestattungsgebühren“ eingefügt und die Nummerierung angepasst.

Die Gemeinde hat erst im Herbst 2018 die Bestattungsgebühren neu kalkuliert und die Friedhofssatzung neu gefasst. Die über die jetzt von der Gemeinde zu übernehmenden Kosten für die Vergabe der hoheitlichen Aufgaben auf dem Friedhof hinausgehenden Gebährentatbestände werden nicht berührt und nicht geändert, so dass die dem Gemeinderat vorliegende Kalkulation bis auf diese Kostenbestandteile weiterhin Bestand hat.

Das Gremium hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:
Der vorgelegte Vertrag wird genehmigt.

Die Kosten werden entsprechend in das Gebührenverzeichnis, der Anlage zu § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung, aufgenommen. Das Gebührenverzeichnis tritt mit Inkrafttreten des Vertrages nach Anlage 1 zum 1. April 2019 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung wurde wie vorgelegt beschlossen. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

- **Entwidmung von Feldwegen Flst. 2145, 1645 und Teilflächen von Flst. 6816 und 6877**

An die Gemeinde Grabenstetten wurde ein Antrag auf Erwerb folgender Feldwegflächen gestellt:

Flst. 2145 im Gewann „Weiler“ mit 477 m²

Flst. 1645 im Gewann „Weiler“ mit 382 m²

Flst. 6816 im Gewann „Weilerweg“, Teilfläche mit 278 m²

Flst. 6877 im Gewann „Hagweg“, Teilfläche mit 1.404 m²

Bei einem Übergang und Veräußerung ist die Einleitung eines Entwidmungsverfahrens gemäß § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) für die in der Summe 2.541 m² umfassende Feldwegfläche notwendig. Die vorgenannte Feldwegfläche verliert durch das Entwidmungsverfahren ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche.

Aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und Feldweg-Grundstückseigentümers, der Gemeinde Grabenstetten, kann die Feldwegfläche eingezogen werden, weil sie für den landwirtschaftlichen Verkehr in diesem Bereich entbehrlich ist. Deshalb hat die Verwaltung dem Gemeinderat vorgeschlagen, das Entwidmungsverfahren gemäß § 7 StrG einzuleiten und die Absicht der Einziehung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen, bei der innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen geäußert werden können. Die endgültige Einziehung der Feldwegfläche kann nach Abschluss des Entwidmungsverfahrens durch Verfügung des Straßenbaulastträgers, der Gemeinde Grabenstetten, erfolgen.

Der Gemeinderat hat der Einziehung der gesamt 2.541 m² großen Feldwegflächen einstimmig zugestimmt. Gleichzeitig hat das Gremium die Verwaltung beauftragt, das Entwidmungsverfahren gemäß § 7 StrG einzuleiten.

- **Einwohnerfragen**

Ein Einwohner hat eine Frage zum geplanten Mobilfunkmast auf dem Berg gestellt.

- **Sonstiges**

- **Dauerbeauftragung Bündelausschreibung Strom**

Anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung der Gt-service GmbH mit der Durchführung von Ausschreibungen für Stromlieferung werden die Leistungen der Gt-service GmbH künftig auf Grundlage kündbarer Daueraufträge angeboten. Die Verwaltung hat den Dauerauftrag erteilt.